

Hauptsatzung der Stadt Hadamar

vom 10.06.2011, in Kraft getreten am 01.07.2011,
geändert am 31.08.2012 mit Wirkung vom 06.09.2012

Präambel

Graf Emich von Nassau erwirkte am 14. Januar 1324 von König Ludwig dem Bayern die Verleihung der Stadtrechte für Hadamar. Mit Wirkung vom 01. April 1939 wurden die beiden ehemals selbstständigen Gemeinden Niederhadamar und Faulbach nach Hadamar eingemeindet, während sich die ehemals selbstständigen Gemeinden Niederzeuzheim, Oberzeuzheim, Steinbach, Oberweyer und Niederweyer im Rahmen der Kommunalen Gebietsreform am 31. Dez. 1971 freiwillig mit der Stadt Hadamar zusammen geschlossen haben.

§ 1

Rechtsstellung und Wirkungsbereich der Stadt Hadamar

- (1) Hadamar ist als Gebietskörperschaft eine Stadt, die gemäß §§ 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung in freier Selbstverwaltung das Wohl ihrer Einwohner fördert und die, soweit Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließlich und eigenverantwortlich Trägerin der öffentlichen Verwaltung ist.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung, Vorsitz

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt, und zwar in einer von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Reihenfolge.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Sie/er vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditumschuldungen im Rahmen der Ermächtigung der Haushaltssatzung, wobei die Konditionen der durch den Magistrat getätigten Kreditaufnahmen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen sind,
2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 80 ff. des Baugesetzbuches (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall, der Ankauf von Baurohland zur Realisierung von Baugebieten, wobei der Kaufpreis je m² durch den Haupt- und Finanzausschuss festgelegt wird sowie der Verkauf von Wohnbaugrundstücken in Neubaugebieten,
5. Entscheidung über die Ausübung des Verzichtes auf das Vorkaufsrecht,
6. die Nutzung des Gemeindevermögens, insbesondere die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen,
7. die Vergabe der Arbeiten für Bauvorhaben und von Lieferungen und Leistungen jeder Art im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der ehrenamtlichen Ersten Stadträtin oder dem ehrenamtlichen Ersten Stadtrat und neun weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse gemäß § 62 HGO folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bau- und Verkehrsausschuss
 - c) Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Vereine
 - d) Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt bei a) - d) jeweils elf und bei e) neun.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann unbeschadet des § 51 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten einem Ausschuss widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Ortsbeiräte, Ortsbezirke

- (1) Für die Kernstadt Hadamar (Hadamar, Niederhadamar und Faulbach) sowie die Stadtteile Niederzeuzheim, Oberzeuzheim, Steinbach, Oberweyer und Niederweyer werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung errichtet.
- (2) Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten für die Kernstadt die Gemarkungen Hadamar und Niederhadamar, für die übrigen Ortsbezirke die Gemarkungsgrenzen der Stadtteile, die vor dem Zusammenschluss zur Stadt Hadamar bestanden haben.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
im Ortsbezirk Hadamar-Kernstadt aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hadamar-Niederzeuzheim aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hadamar-Oberzeuzheim aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hadamar-Steinbach aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hadamar-Oberweyer aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hadamar-Niederweyer aus 3 Mitgliedern.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 1 Mitglied zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, erhalten eine Ehrenbezeichnung. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Weiteres ist in der Ehrenordnung der Stadt Hadamar geregelt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „NASSAUISCHE NEUE PRESSE“, öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „NASSAUISCHE NEUE PRESSE“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Hadamar im Rathaus, Untermarkt 1, Stadtbauamt, II. Stock, 31, zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 24. Sept. 1993 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hadamar, den 10. Juni 2011

DER MAGISTRAT DER STADT HADAMAR,
gez. Michael Ruoff, Bürgermeister